Sanierung & Restrukturierung

Ihr Magazin für die Praxis

Heft 14 | Dezember 2023 | www.netzwerk-restrukturierung.de

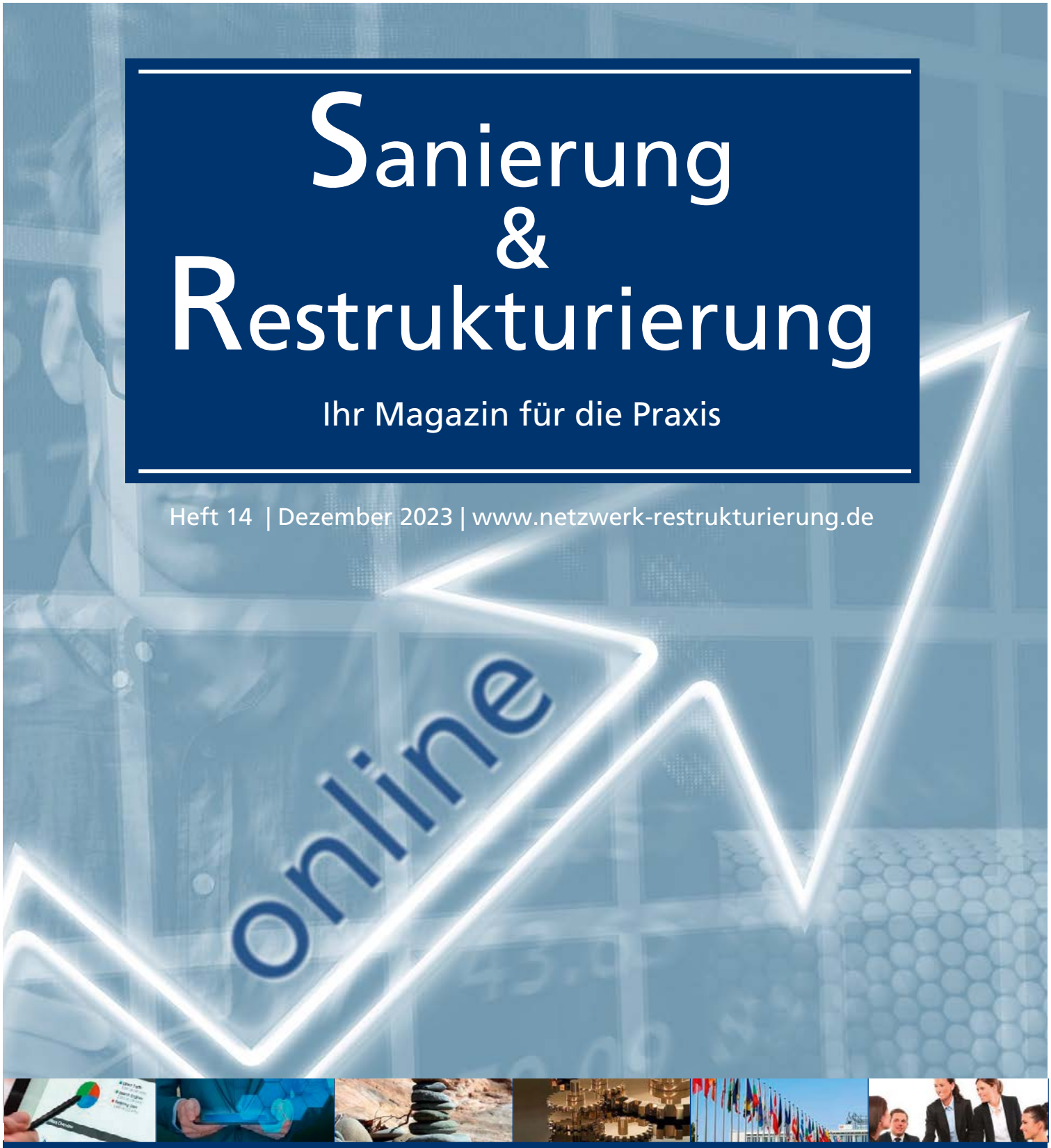

In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem folgende Beiträge:

Gescheiterte Stiftungen: Auswirkung von Insolvenz und Liquidation |
Welle und Werkzeug: Sachwalter stärken |
Einsatzbereiche für Künstliche Intelligenz in der Insolvenzverwaltung |
Restrukturierung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – Pflicht oder Kür? |

Editorial

Rolf-Dieter Mönning

„Wer nicht an Wunder glaubt, ist kein Realist." Mit diesen Worten von Ben Gurion, dem Gründungsvater und ersten Premierminister des Staates Israel, schloss der VID-Vorsitzende Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering seine Begrüßungsansprache zum deutschen Insolvenzverwalterkongress, der vom 08. bis 10.11.2023 in Berlin stattfand. Die auf den Tag 85 Jahre zurückliegende Reichspogromnacht nahm Niering zum Anlass, die mehr als 550 Teilnehmer an die Gräueltaten der Nationalsozialisten zu erinnern, deren Schergen auf dem gesamten Reichsgebiet Synagogen in Brand steckten, jüdische Geschäfte plünderten, vor Körperverletzung aber auch Mord und Totschlag nicht zurückschreckten und die Ausrottung jüdischen Lebens in Deutschland einleiteten. Von den Gewalttaten der Nazis zog Niering eine direkte Linie zu dem Terrorangriff der Hamas und ihren verbrecherischen Taten, die sie am 07.10.2023 an wehrlosen jüdischen Siedlern, fröhlich feiernden jungen Leuten aus aller Welt und ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht ihrer Opfer verübten. Ihre grausamen Verbrechen bannten die Hamas-Terroristen auf Videos, die sie triumphierend und prahlend ihren Angehörigen und Landsleuten präsentierten. Die inzwischen zusammengeschnittenen Bilder sind von so unvorstellbarer Brutalität, dass sie bislang nur einem kleinen Kreis von ausgewählten Journalisten und internationalen Politikern vorgeführt wurden, von denen viele die Vorführung vorzeitig verließen, weil die Bilder nicht auszuhalten sind. Dies alles war Christoph Niering Anlass genug, in seiner Eröffnungsrede nicht etwa anstehende insolvenzrechtliche und restrukturierungsrechtliche Themen zu behandeln, deren Bedeutung angesichts dieser unvorstellbaren Gräuel in den Hintergrund treten mussten. Und so bleibt nur, sich angesichts des Elends und der scheinbaren Aussichtslosigkeit eines immer wieder scheiternden Friedensprozesses trotzdem auf den tröstlichen Satz Ben Gurions zu besinnen: „Wer nicht an Wunder glaubt, ist kein Realist." Kein Wunder, sondern Realität sollte, wie Niering zutreffend anmahnte die Verpflichtung jedes Bürgers dieses Landes sein, jüdisches Leben in Deutschland immer und überall zu schützen.

Von hier aus den Bogen zum Alltagsgeschäft zu spannen, fällt nicht leicht. Muss aber sein, weil die Entwicklung nicht stehen bleibt und die aktuelle Lage auch durch die Zunahme von Insolvenzen geprägt ist. Noch ist es keine große Welle, sondern bestenfalls leicht gekräuseltes Wasser. Aber Tatsache ist, dass sich in der Beratungspraxis immer mehr Geschäftsleiter melden, die unter Beachtung ihrer seit dem 01.01.2021 geltenden Pflicht zur Krisenfrüherkennung, Beratungsbedarf haben. In der Insolvenzpraxis bestätigt sich die Tendenz, schon bei mittelgroßen Verfahren auf das Instrument der Eigenverwaltung zurückzugreifen. Immer mehr wird der sich selbst verwaltende Schuldner zum Regelfall. Und da Sanierungsversuche immer häufiger scheitern, kommt dem Betrachter ein Satz von Albert Einstein in den Sinn, der seinerzeit schon meinte: „Gewaltige Probleme können nicht mit demselben Personal gelöst werden, welche jene Probleme hervorgebracht hat." Ist also die Eigenverwaltung ein Sanierungshemmnis? Oder wie der bekannte Stuttgarter Insolvenzverwalter Volker Grub bereits bei Einführung der Insolvenz ketzerisch meinte: „Wird der Bock zum Gärtner gemacht?" Ein Thema, mit dem wir uns in diesem Heft beschäftigen.

Die innenpolitische Diskussion wird seit Wochen durch das Haushaltsdrama und die fieberhafte Suche nach Einsparpotentialen oder zusätzlichen staatlichen Einnahmenquellen bestimmt. Und da wundert es nicht, dass auch wieder die Erbschaftssteuer ins Blickfeld gerät. Eine leistungslose Wohltat, denn die wenigsten Erben haben irgendetwas dazu beigetragen, dass der liebe Verstorbene sie mit seinem Vermögen bedenken kann. Und ist nicht auch die Aussicht, eines Tages gut zu erben, dafür verantwortlich, dass der Leistungswille in der Gesellschaft erlahmt? Als Alternative zur Vererbung kommt daher immer häufiger auch der Gedanke zur Gründung einer Familienstiftung ins Spiel, mit der gemeinnützige Zwecke im kulturellen und sozialen Bereich verfolgt werden. Da wurde es höchste Zeit, das Stiftungsrecht zu modernisieren, was seit dem 01. Juli 2023 erfolgt ist. Notwendig wurde die Reform aber auch deshalb, weil kleine Stiftungen in den letzten Jahren in Notlagen geraten sind, da die Anlage des Stiftungsvermögens keine Rendite mehr erwirtschaftet hat. Auch dieses Thema, das in der öffentlichen Wahrnehmung häufig nur eine Randnotiz ist, behandeln wir im aktuellen Magazin.

Am Ende bleibt nur der Rat, ungeachtet allen Elends in der Welt, nicht die Zuversicht zu verlieren. Wir wünschen unseren Lesern nicht nur eine anregende Lektüre, sondern auch ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Neue Jahr 2024.

Inhalt

IMAGO / Steinach

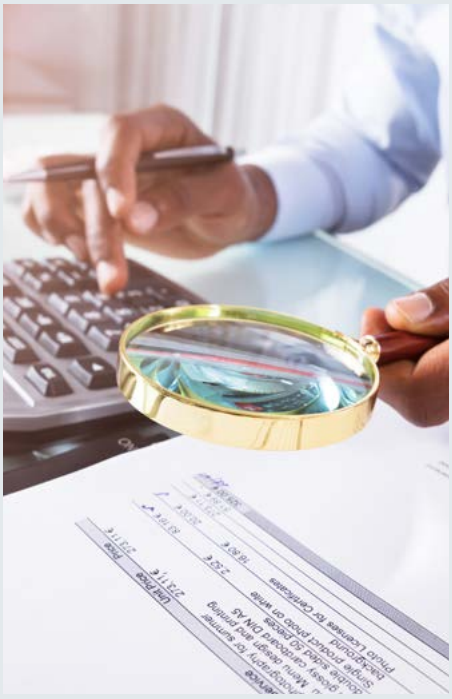

IMAGO / Panthermedia

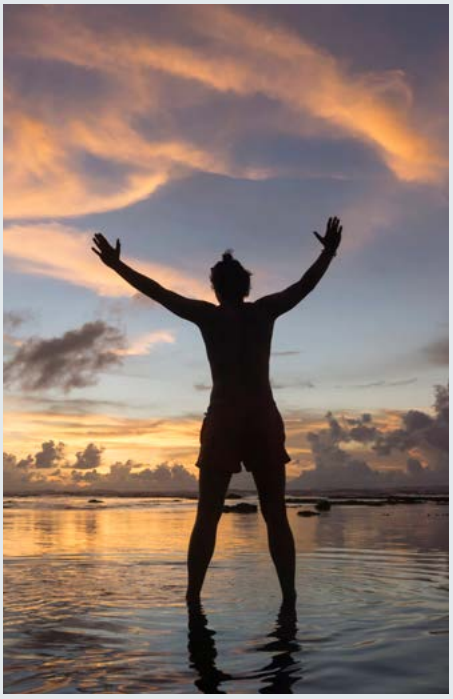

IMAGO / Cavan Images

Gescheiterte Stiftungen: Auswirkung von Insolvenz und Liquidation 4

von Udo Feser, Berlin

Welle und Werkzeug: Sachwalter stärken..... 7

von Prof. Dr. R.-D. Mönning, Aachen

Einsatzbereiche für Künstliche Intelligenz in der Insolvenzverwaltung..... 10

von Simon Slobbe, Münster

Restrukturierung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – Pflicht oder Kür? 12

von Marc Mielke und Dirc Fröschen, Aachen

Gastbeitrag: Essener Insolvenzforum: eine ideale Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch 15

von Julika Demmer und Jana Hoffmann, Essen

Urlaub ohne Arbeit 19

von Cornelia Mönning, Aachen

Vergütung des Insolvenzverwalters steuerlich keine Betriebsausgabe oder außergewöhnliche Belastung 20

von Dirc Fröschen, Aachen

***Kurz & bündig** ..... 5 | 8 | 14 | 18*

***Unsere Partner** 11*

***Autoren dieser Ausgabe | Impressum** 21*

Gescheiterte Stiftungen: Auswirkung von Insolvenz und Liquidation

von Udo Feser, Berlin

IMAGO / Steinach

Noch wenig Berührungspunkte: Justitia und Stiftungen

Stiftungen genießen in Deutschland einen guten Ruf. So gab es im Jahre 2022 erstmals mehr als 25.000 Stiftungen in Deutschland. Dabei wurden allein im Jahre 2022 in Deutschland 693 Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet.

Der zunehmenden Bedeutung der Stiftungen im Wirtschaftsleben hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen. Nach sieben Jahren Entstehungszeit, mehrerer Gesetzesentwürfe und vielen Auseinandersetzungen ist nun zum 03.07.2023 die Reform zum Stiftungsrecht in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil der Stiftungsrechtsreform ist die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Erstmals gibt eine gesetzliche Definition der Rechtsform der Stiftung sowie Regelungen zur Vorstandshaftung, wie die bisher schon geübte Praxis der Business Judgement Rute, die im Gesetz nun auch kodifiziert wurde. Zweieinhalb Jahre nach der Reform des Stiftungsrechts soll das Stiftungsregister in Kraft treten. Ab 01.01.2026 beginnt somit auch sichtbar eine neue Zeit, wenn für „eingetragene Stiftungen" der Zusatz „e.S." oder für eingetragene Verbandsstiftungen der Zusatz „e.VS." zu führen sind.

Gesetzliche Regelungen zu Insolvenzantragspflichten enthält das reformierte Stiftungsrechts jedoch nicht.

Prüft man die einschlägigen Statistiken der Insolvenzanträge, wird man feststellen, dass Insolvenzanträge von Stiftungen selten sind. Schaut man auf das Kapitalvermögen der 15 größten Stiftungen in Deutschland, das nach Auskunft des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen bei weit über € 27 Mrd. liegt, stellt sich die Frage, ob das Thema des vorliegenden Artikels überhaupt von Bedeutung ist.

Eine Analyse des Kapitalvermögens der Stiftungen zeigt jedoch die Relevanz des Themas auf. Lediglich 2,9 % der Stiftungen in Deutschland verfügen über ein Stiftungskapital von € 10 Mio. und mehr. 14,1 % der Stiftungen verfügen über ein Stiftungskapital von € 1 Mio. bis € 10 Mio. Bei 46,4 % der Stiftungen in Deutschland liegt das Stiftungskapital zwischen € 100.000,00 und € 1 Mio. und bei 36,6 % der Stiftungen liegt das Stiftungskapital unter € 100.000,00. Es bleibt also festzuhalten, dass über 80 % der Stiftungen in Deutschland mit weniger als 1 Million Euro Kapital errichtet werden (Angaben des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen).

Aus diesen Zahlen lässt sich schließen, dass der Stiftungsboom der letzten Jahre in nicht unerheblichem Maße zur Gründung von „unterkapitalisierten" Stiftungen geführt hat.

Verstärkt werden die Probleme der unterkapitalisierten Stiftungen durch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung. Einerseits stehen durch weiterhin niedrige Guthabenzinsen und geringe Ausschüttungen weniger Erträge zur Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks der Stiftung zur Verfügung. Andererseits haben die Stiftungen teilweise hohe Abschreibungen auf ihre Wertpapiere und andere Finanzanlagen vornehmen müssen.

Waren die Finanzanlagen nun nicht konservativ, sondern eher spekulativ angelegt, so machen die Verluste manche Stiftungen, insbesondere die unterkapitalisierten Stiftungen handlungsunfähig. Die unterkapitalisierten Stiftungen sind, mangels ausreichender Kapitalvermögen nicht in der Lage, die laufenden Kosten der Stiftungen (Bürokosten, Projektfinanzierung, Rechnungslegung, Berichterstattung gegenüber dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht) zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund wird die Frage relevant, ob bei Vorliegen der Insolvenzgründe die Stiftungsorgane zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichtet ist.

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass Stiftungen egal ob selbstständige Stiftungen bürgerlichen Rechts, Verbrauchsstiftungen oder gemeinnützige Stiftungen, ebenso wie jede andere natürliche oder juristische Person insolvenzfähig gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 InsO ist.

Gemäß § 15a InsO besteht bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) für die Ver-

tretungsorgane die Pflicht einen Insolvenzantrag für die Stiftung zu stellen. Fraglich ist, ob § 15a InsO auch auf Stiftungen anwendbar ist. §15 Abs. 7 InsO sieht nämlich vor, dass die Regelungen des § 15a Abs. 1 bis 6 InsO auf Vereine und Stiftungen nicht anzuwenden ist. § 15a Abs. 7 InsO verweist jedoch auf die Regelung des § 42 Abs. 2 BGB der den Vorstand der Stiftung verpflichtet bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 86 S. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BGB).

Neben dem Vorstand können auch die Gläubiger bei rechtlichem Interesse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (§14 InsO). Und generell hat der Vorstand im Rahmen seiner Berichtspflicht die Stiftungsbehörde von der wirtschaftlichen Lage und dem Insolvenzantrag zu unterrichten.

§ 42 Abs. 2 BGB verpflichtet den Vorstand der Stiftung zur Stellung des Insolvenzantrages bei Vorliegen des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Da § 42 Abs. 2 BGB den Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht vorsieht, könnte fraglich sein, ob die Stiftung auch bei Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen kann, um bereits in einem frühen Krisenstadium vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Sanierungsmöglichkeiten des Insolvenzverfahrens in Anspruch zu nehmen. Der Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gilt deshalb unbestritten, obwohl in § 42 Abs. 2 BGB nicht ausdrücklich vorgesehen, auch für Vereine und Stiftungen, wobei der Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit nur vor der Stiftung selbst und nur von allen Mitglieder des jeweiligen Vertretungsorgans gestellt werden kann.

Bevor die Handlungsoptionen der selbstständigen Stiftung in der Insolvenz betrachtet werden, soll ein Blick auf die selbstständige Stiftung in der Krise geworfen werden.

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass Stiftungen aufgrund ihrer Finanzverfassung bislang zu den am wenigsten krisenanfälligen Rechtsformen des deutschen Wirtschaftsrechts gehörten (siehe auch Müller, ZIP 2010, 153). Grund hierfür ist in erster Linie die Existenz des Grundstockvermögens, das umfassender als das Haftungskapital bei Kapitalgesellschaften gegen Ausschüttungen geschützt ist.

Gerade aber die oben geschilderte latente Unterkapitalisierung vieler selbständiger Stiftungen führt zu einem schleichenden Prozess der Aufzehrung des Grundstockvermögens der nicht selten in der Zahlungsunfähigkeit der Stiftung mündet.

Der schleichende Prozess der Aufzehrung des Grundstockvermögens und damit die Gefährdung der Existenz der Stiftung kann durch die Implementierung eines Verfahrens zur Früherkennung einer Krise gegengesteuert werden.

Zu verweisen sei hier auf die in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Verfahren zur Früherkennung einer Krise (z.B. Bea/Kötzle, DB 1983, 565). Sollte sich bei der Stiftung eine akute Krisensituation zeigen, so ist ein unmittelbares und wohl durchdachtes Krisenmanagement erforderlich. Hierzu bedarf es einer Schwachstellenanalyse und wenn möglich bereits erster Maßnahmen zur Beseitigung der Krise.

Kurz & bündig

Der Dank muß bleiben!

Hat ein Arbeitgeber einem ausscheidenden Mitarbeiter ein Abschlußzeugnis erteilt, das eine Dankes-, Wunsch- und Bedauernsformel enthält, ist er an dieser Formulierung gebunden. Das gilt auch dann, wenn das Abschlußzeugnis auf Verlangen des Mitarbeiters nachfolgend zweimal geändert wird.

Beim dritten Versuch wollte der Arbeitgeber nicht mehr sein Bedauern über das Ausscheiden des hartnäckigen Ex-Mitarbeiters ausdrücken und strich die Erklärung mit der Begründung, daß es ohnehin keinen Rechtsanspruch auf diese Formulierung gäbe.

Das BAG ist anderer Meinung und entschied, daß es zwar in der Tat kein generelles Recht auf Dank und Bedauern gibt, aber ein derartiger Anspruch auf eine Wunsch- und Dankesformel in einem korrigierten Zeugnis dann entsteht, wenn diese in einem ersten Entwurf enthalten war. Die Herausnahme stellt dann eine unzulässige Maßregelung dar, die gegen § 612a BGB verstößt. Ein Arbeitnehmer soll seine Rechte wahrnehmen können, ohne dadurch Nachteile befürchten zu müssen. (BAG, Urt v. 25.1.2022, 9 ARZ 146/21)

Die Schwachstellenanalyse kann dabei ganz grundsätzlich – je nach Satzungszweck der Stiftung oder je nach unternehmerischen Betätigungen der Stiftung – unter der Zuhilfenahme der nachfolgenden Kennzeichen umgesetzt werden:

- Eigenkapitalausstattung
- Berichtswesen, Kosten- und Ergebnisrechnung
- Kundenanalyse
- Höhe der Veranstaltungskosten
- Marketingstrategien und Marktanalysen
- Erfolgsaussichten bzw. Gefahren der Stiftung

Anhand des Ergebnisses der Schwachstellenanalyse wird nun der Stiftungsvorstand entscheiden, ob und welche außergerichtlichen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Sollten außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen nicht mehr erfolgversprechend sein, wird sich für den Stiftungsvorstand die Frage nach der Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen.

Dabei bleibt zunächst festzustellen, dass der Ablauf des Insolvenzverfahrens der Stiftung den gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung folgt. Dies gilt für die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit des Insolvenzgerichts. Die anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus dem § 21 Abs. 2 InsO.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Stiftung gemäß § 86 S. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1 BGB aufgelöst. Mit der Auflösung verliert die Stiftung jedoch nicht ihre Rechts-persönlichkeit. Wie andere juristische Personen und Gesellschaften erlischt eine Stiftung als Rechtsträger nicht durch Auflösung sondern wird dadurch lediglich in das Liquidationsstadium überführt.

Im Gegensatz zu der übrigen juristischen Personen des Privatrechts erlischt eine aufgelöste Stiftung hingegen automatisch mit Eintritt der Vermögenslosigkeit. Grund hierfür ist die Sonderstellung der Stiftung als verselbstständigendes Zweckvermögen. Ohne Vermögen kann die Stiftung als Rechtsträger nicht mehr existent sein.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt bleibt die Stiftung zunächst bestehen, bis die Stiftungsbehörde gemäß § 87 Abs. 1 BGB die Stiftung aufhebt.

Zu beachten ist außerdem, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Gemeinnützigkeit der Stiftung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Allgemeinheit gefährdet wird, sondern die Befriedigung der Gläubigerinteressen im Vordergrund steht (BFH 16.05.2007, BStBl. II 2007 S.808).

Der Stiftungsvorstand wird schon aus Gründen einer Haftungsvermeidung bei der Feststellung der finanziellen Schieflage der Stiftung Überlegungen anstellen, ob eine außergerichtliche Sanierung oder eine Sanierung durch das Insolvenzverfahren erfolgversprechend ist. Dafür steht auch bei einer Stiftung der gesamte Instrumentenkasten des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts zur Verfügung.

Dies wird davon abhängen, in welchem Krisenstadium die Stiftung sich befindet und welche Sanierungstools für das jeweilige Krisenstadium geeignet sind.

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass die Sanierungstools der Insolvenzordnung uneingeschränkt auch für das Insolvenzverfahren der Stiftung Anwendung finden.
Im Folgenden sollen diese Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden:

Sollte der Stiftungsvorstand feststellen, dass bei der Stiftung drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt, besteht die Möglichkeit gemäß § 270d InsO ein Schutzschirm-verfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Durchführung eines Schutzschirmverfahrens ist das Vorliegen einer mit Gründen versehenen Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und dass die angestrebte Sanierung mittels eines Insolvenzplans nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Der Insolvenzplan ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.

Eine weitere Möglichkeit der Sanierung der Stiftung eröffnet das Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a InsO. Der Vorteil des Eigenverwaltungsverfahrens besteht darin, dass der Stiftungsvorstand unter der Aufsicht eines Sachwalters die vorgesehene Sanierung durchführen kann. Die Eigenverwaltung setzt jedoch voraus, dass keine Umstände bekannt sind die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Maßgeblich sind dabei die Interessen der Insolvenzgläubiger sowie der absonderungs-berechtigen Gläubiger. Zentraler Bestandteil des Eigenverwaltungsverfahrens, der zur Entschuldung der Stiftung führen soll, ist auch hier der Insolvenzplan gem. § 217 InsO.

Sollte wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Stiftung weder das Schutzschirmverfahren noch die Eigenverwaltung in Frage kommen kann von eröffneten Insolvenzverfahren zur Entschuldung der Stiftung den Gläubigern ebenfalls ein Insolvenzplan vorgelegt werden. Der Inhalt und die Verfahrensregelungen eines Insolvenzplanes regeln die §§ 217 ff InsO.

Wie bereits dargelegt hat das geltende Recht zwei Formen der Sanierungen, nämlich die außergerichtliche konsensuale Sanierung und die Sanierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens. Als weitere Sanierungstools hat der Gesetzgeber nunmehr das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) geschaffen. Kern des SanInsFoG ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Dieses Gesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten und enthält umfangreiche Regelungen für eine außergerichtliche Sanierung.

Mit Hilfe des StaRUG soll die Grundlage für die Durch- und Umsetzung von Sanierungen gegen den Widerstand von Minderheiten unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens geschaffen werden. Die Möglichkeit in die Rechte von Gläubigern außerhalb eines Insolvenzverfahrens im Wege eines Mehrheitsbeschlusses einzugreifen kennt das deutsche Recht nur im Anwendungsbereich des Schuldnerverschreibungsgesetzes. Mit dem Restrukturierungsrahmen wird der Werkzeugkasten der Restrukturierung um ein Instrument erweitert, das die Lücke schließt zwischen der außergerichtlichen Sanierung, die Einstimmigkeit voraussetzt und der Sanierung per Mehrheitsentscheidung im Insolvenzplanverfahren, das mit Kosten und den klassischen Nachteilen eines Insolvenzverfahrens verbunden ist.

In den Anwendungsbereich des StaRUG fallen gem. § 1 Abs. 1 StaRUG juristische Personen und somit auch Stiftungen gem. §§ 86 S. 1 i.V.m § 42 Abs. 2 BGB.

Den Sanierungsmöglichkeiten einer Stiftung sind damit neue Möglichkeiten eröffnet.

Udo Feser ist Partner der überregionalen Sozietät Mönning Feser Partner Berlin. Er ist Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer und seit 1981 als Insolvenzverwalter tätig. Er verfügt über jahrelange Erfahrungen in der Sanierungsberatung und in der Sanierung von Unternehmen. Er ist Mitglied im Gravenbrucher Kreis.

Welle und Werkzeug: Sachwalter stärken

von Prof. Dr. R.-D. Mönning, Aachen

IMAGO / Panthermedia

Nur ein einflussloser Kontrolleur?

Und plötzlich ist die Welle da. Noch ohne Schaumkrone zwar, aber doch schon sicht- und spürbar. Lange vergeblich herbeigeredet, von den einen erhofft, von anderen gefürchtet. Zuletzt hat das Statistische Bundesamt für den Monat Oktober 2023 einen Anstieg der Insolvenzanträge bei Regelinsolvenzen von 22,4 % gegenüber dem gleichen Vorjahresmonat gemeldet. Da die Anträge erst nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts in die Statistik einfließen, entsteht aufgrund der regelmäßigen Dauer der Eröffnungsverfahren eine zeitliche Diskrepanz von drei Monaten. Stellt man deshalb auf den August 2023 ab, ergibt sich ein Anstieg bei den Unternehmensinsolvenzen von 35,7 % gegenüber dem August des Vorjahres. Und auch die Insolvenzverwalterkanzleien registrieren die gestiegene Nachfrage, die besonders den Gastronomiebereich aber auch den Einzelhandel sowie den Automotivsektor betrifft. Allein im Gastrogewerbe gelten aktuell über 15.000 Betriebe als existenzgefährdet, wobei auch die anstehende Mehrwertsteuererhöhung eine Rolle spielen dürfte. Spiegelbildlich zu den Insolvenzzahlen steigt auch der Beratungsbedarf und befördert das Geschäft der Restrukturierungsberater. Kommt also jetzt die Bewährungsprobe für den durch das am 1.1.2021 in Kraft getretene SanInsFog aufgefüllten Werkzeugkasten, der nunmehr vom StaRuG ergänzt wird? Dieses hält ein vorinsolvenzliches Instrument zur Restrukturierung vor, über die in zwei Varianten verfügbare selbst verwaltete Insolvenz, die den Schuldner auf dem Fahrersitz belässt, bis hin zum klassischen Regelverfahren unter Herrschaft eines mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ausgestatteten Insolvenzverwalter einen Werkzeugsatz aufweist, der für alle Fälle das richtige Tool zu bieten scheint und damit endlich die Grundlage für eine neue Insolvenzkultur und die weitere Förderung des Sanierungsgedankens legt.

Tatsache ist, dass die Werkzeuge sehr unterschiedliche Verwendung finden. Der Restrukturierungsrahmen wird nur zögerlich mit kaum wahrnehmbarer Steigerungsrate in Anspruch genommen, Das klassische Insolvenzverfahren kommt allenfalls noch in Verfahren aus der Automotivbranche und in Kriminalinsolvenzen zum Einsatz. Bei allen größeren und bedeutenden Verfahren hat sich die Eigenverwaltung einschließlich des vorschnell totgesagten Schutzschirmverfahrens als Standardwerkzeug etabliert, wie Thole in ZIP 2023, 1769 ff (1775) zutreffend feststellt.

Aber Tatsache ist auch, dass insolvenzbasierte Sanierungsversuche immer häufiger scheitern oder nicht von Dauer sind. Das betrifft vor allem solche Verfahren, die in Eigenverwaltung gestartet wurden und im Regelverfahren enden. Dazu existieren keine Statistiken und keine gutachterlichen Untersuchungen - die Thematik wird allenfalls hinter vorgehaltener Hand im Flüsterton angesprochen. Sie wird deutlich, wenn man erfahren muss, wie vorsichtig sich Banken verhalten, wenn es darum geht, frisch restrukturierte und soeben aus der Insolvenz entlas-

sene Unternehmen wieder mit Kredit zu versorgen. Und es ist keine Seltenheit, dass Unternehmen zwei oder gar drei Insolvenzverfahren durchlaufen, bis endlich eine nachhaltige Sanierung gelingt oder sie endgültig vom Markt verschwinden.

Dabei hat der Gesetzgeber mit dem SanInsFoG die Spreu vom Weizen trennen wollen, indem die Anforderungen an die Eigenverwaltungsvoraussetzungen und hier vor allem die Eigenverwaltungsplanung deutlich verschärft wurden. Aber möglicherweise ist ein Systemfehler nicht in der Planung des Verfahrens zu suchen. Belastbare Zahlenfriedhöfe zu erstellen ist für versierte Berater eine leichte Übung und ihre Bruchstellen zu erkennen für Richter schwierig.

Das Problem liegt an anderer Stelle: Organe und Inhaber von Unternehmen, die sich in der Krise beraten lassen (müssen), erheben heute nahezu ausnahmslos den Anspruch, ein erzwungenes oder freiwilliges Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung zu führen. Gerne in der Schutzschirmvariante, die landläufig nicht als Insolvenzverfahren registriert wird, weil die Gesetzesbezeichnung die Realität kaschiert. Und die Berater wagen nicht zu widersprechen, um das Mandat nicht zu verlieren. Selbst wenn sie erkennen, dass die fachliche oder persönliche Qualität und vielleicht auch die Seriosität der Unternehmensführung zu wünschen übriglässt und nicht ausreicht, um ein Insolvenzverfahren zu bewältigen. Und selbst wenn ein erfahrener Berater als Aufpasser an ihre Seite gestellt wird. Nicht jeder Segler havariert in schwerem Wetter. Nur die leichtsinnigen, die unerfahrenen, unzureichend geschulten und damit unqualifizierten Skipper erleiden Bruch. Und auch im Krisengeschehen sind es Führungsprobleme bis hin zum Führungsversagen, die in gefühlt 2/3 aller Fälle eine wesentliche Insolvenzursache abbilden. Werden Führungsmängel sichtbar, z. B. bei Steuerrückständen, nicht gezahlten Sozialbeiträgen oder gar Straftaten, sortiert das Gesetz für die Eigenverwaltung ungeeignete Fälle aus. Aber ansonsten ist Führungsqualität nicht messbar, was vor allem für die Softskills gilt, die Führung ausmachen. Und die Berater sehen zwangsläufig. über erkannte Unzuträglichkeiten hinweg. Denn es gehört schon eine Portion Zivilcourage dazu, einem ungeeigneten Mandanten klarzumachen, dass er nicht als Sanierungsgeschäftsführer taugt. Der Gesetzgeber sollte deshalb über die Aufwertung des Sachwalters nachdenken, seine Rechtsstellung erweitern, ihn stärker in das operative Geschäft einbinden. Ein Gegengewicht setzen, indem der qualifizierte Sachwalter in der Lage versetzt wird, zu intervenieren und zu korrigieren, wenn eine Betriebsfortführung aus dem Ruder läuft oder Fehlentwicklungen auftreten, die den Sanierungsprozeß und die Interessen der Gläubiger gefährden. Der Sachwalter als Lotse, eine Funktion, die er auf Basis seiner derzeitigen Rechtsstellung, ausgestattet mit nur sehr schwachen Kompetenzen nicht erfüllen kann.

Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.

Kurz & bündig

Neue Hörbuch Formate

KI macht auch vor der Verlagsarbeit nicht Halt und kann Hörbücher auf Basis bereits vorhandener Stimmvorlagen erstellen, die mit Emotionen versehen sind und sich von menschlichen Sprechern kaum noch unterscheiden. Damit lassen sich relativ schnell Hörbücher in unterschiedlichen Versionen mit variierenden Stimmen produzieren.

Dies gilt für alle Bereiche der Literatur und ist nicht mehr allein der Belletristik vorbehalten. Die dfV-Mediengruppe hat im Verlagsbereich Fachmedien Recht und Wirtschaft, in dem auch dieses Online-Magazin erscheint, mit dem Werk Datenschutzbeauftragte Ein Praxisleitfaden für Einsteiger – Grundlagen und Vertiefungen von Stephan Hansen-Oest, ein erstes Sachbuch als KI-generiertes Hörbuch erstellt. Daneben erscheint in Kürze mit Krisenfälle – Insolvenzen hautnah, von Rolf-Dieter Mönning, ein weiteres Hörbuch, dessen Episoden auf der Schnittstelle zwischen romanhafter Erzählung und Sachbuch angesiedelt sind.

Audioversionen von Büchern haben bislang einen Anteil von 5 %. Aber der Markt wächst rasant. Allein in den USA verzeichneten Hörbücher 2022 einen Zuwachs von 25 %. Mehr als die Hälfte aller Engländer haben einen Hörbuchdienst abonniert. Vor allem junge Menschen hören Texte in der Bahn, beim Joggen, auf dem Rad oder bequem auf dem Sofa. Und vom Hörbuch zum Hörmagazin ist es nur noch ein kleiner Schritt.

Sanierungsberater Jahrestagung

13. & 14. Juni 2024 | Dresden

SAVE THE DATE

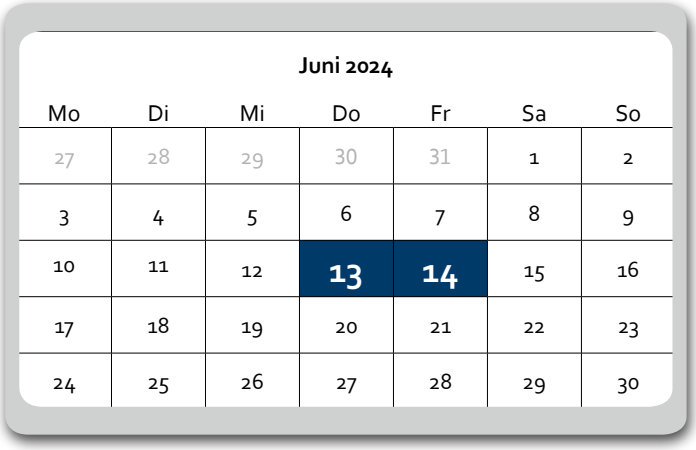

WEITERE INFOS UNTER:

www.ruw.de/SanB-Jahrestagung

Sie haben den SanB noch nicht im Abo?

Jetzt den SanB - Sanierungsberater abonnieren unter www.ruw.de/sanierungsberater und von attraktiven Vorteilen profitieren:

- 269,- EUR pro Jahr
- Vorzugspreise bei allen SanB-Veranstaltungen
- 4 Ausgaben pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe 2020

Maria Belz | dfv Mediengruppe | Mainzer Landstr. 251 | 60326 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7595-1157 | Fax: +49 69 7595-1150 | E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Einsatzbereiche für Künstliche Intelligenz in der Insolvenzverwaltung

von Simon Slobbe, Münster

IMAGO / Christian Ohde

KI: Wo sind die Grenzen?"

Die Insolvenzverwaltung ist ein komplexer Bereich, der von zahlreichen Aufgaben und Herausforderungen geprägt ist. In den letzten Jahren hat die künstliche Intelligenz (KI) jedoch begonnen, die Art und Weise zu verändern, wie Insolvenzverwalter ihre Arbeit bewältigen. Hier sind einige wichtige Einsatzbereiche, in denen KI in der Insolvenzverwaltung zum Einsatz kommt:

1. Automatisierung von Dokumentenprozessen:
Eine der zeitaufwändigsten Aufgaben in der Insolvenzverwaltung besteht darin, große Mengen an Dokumenten zu sichten und zu verarbeiten. KI kann hierbei helfen, indem sie Texterkennung und -verarbeitung verwendet, um Dokumente schneller und genauer zu analysieren. Dies spart Zeit und reduziert menschliche Fehler.

2. Risikobewertung und Prognosen:
KI-Algorithmen können große Mengen an Daten analysieren, um die finanzielle Gesundheit eines Unternehmens zu bewerten und mögliche Insolvenzrisiken frühzeitig zu identifizieren. Darüber hinaus können sie Vorhersagen über die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen treffen, was eine bessere Planung ermöglicht.

3. Verwaltung von Forderungen und Gläubigern:
KI kann dabei unterstützen, Forderungen zu verwalten und die Kommunikation mit Gläubigern zu optimieren. Durch die Automatisierung von Kommunikationsprozessen können Insolvenzverwalter effizienter arbeiten und sicherstellen, dass Gläubiger fair behandelt werden.

4. Datenanalyse und Berichterstattung:
KI kann bei der Analyse großer Datenmengen helfen, um Einblicke in finanzielle Trends und Muster zu gewinnen. Dies ermöglicht eine fundierte Entscheidungsfindung und die Erstellung aussagekräftiger Berichte für alle Beteiligten.

5. Betreuung und Beratung:
Die Integration von Chatbots und virtuellen Assistenten kann Insolvenzverwaltern dabei helfen, Anfragen von Verfahrensbeteiligten effizienter zu bearbeiten und grundlegende Fragen zu beantworten. Dies verbessert die Beteiligtenbetreuung und spart Zeit.

6. Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen:
KI kann Insolvenzverwaltern dabei helfen, sicherzustellen, dass sie alle rechtlichen Vorschriften und Bestimmungen einhalten. Dies minimiert das Risiko von Fehlern und rechtlichen Konflikten.

Insgesamt bietet die künstliche Intelligenz in der Insolvenzverwaltung erhebliche Vorteile in Bezug auf Effizienz, Genauigkeit und Kundenbetreuung. Während menschliche Expertise nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, kann KI dazu beitragen, die Arbeit von Insolvenzverwaltern zu unterstützen und zu optimieren.

Die Zukunft der Insolvenzverwaltung wird zweifellos von weiteren Fortschritten in der KI-Technologie geprägt sein, und es bleibt spannend zu beobachten, wie sich diese Entwicklung weiterentwickelt.

Dieser Artikel wurde durch ChatGPT 4 erstellt und wurde von mir 1:1 übernommen. Grundlage des Artikels war mein Auftrag an die KI, einen Fachartikel mit 800 Wörtern zum Thema „Einsatzgebiete von künstlicher Intelligenz in der Insolvenzverwaltung" zu erstellen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des dualen Studiengang zum Betriebswirt (VWA) bei der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie zu Münster und einem mittelständischem Bekleidungsunternehmen, studierte Simon Slobbe Rechtswissenschaften an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster und absolvierte sein Referendariat beim Landgericht Münster, dass er mit einem Prädikatsexamen abschloss. Von 2005 bis 2009 war Herr Slobbe bei einer Wirtschaftsrechtskanzlei in Münster und Dortmund als Rechtsanwalt tätig. Seit 2009 ist er mit MÖNIG Wirtschaftskanzlei assoziiert und hat die Standorte Dortmund, Düsseldorf und Bochum aufgebaut. Seit dem Jahr 2016 ist er dort Partner.

Unsere Partner

SSC Consult

Danko Insolvenzverwalter Rechtsanwälte

Cornelia Mönning Rechtsanwältin

GÖRG IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

NS+P DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BURK® AG

MÖNIG WIRTSCHAFTSKANZLEI

T R C Consulting Transaktion • Restrukturierung • Controlling

MONNING FESER PARTNER RECHTSANWÄLTE INSOLVENZVERWALTER

WED+ consulting management

Restrukturierung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – Pflicht oder Kür?

von Marc Mielke und Dirc Fröschen, Aachen

IMAGO / Arnulf Hettrich

Nachhaltig sanieren: Gebäudewald

Der Klimawandel ist die größte Herausforderung unserer Generation. Es arbeiten derzeit weltweit Regierungen, Organisationen und Standardsetter an Regelungen, um ein günstiges Umfeld zu schaffen und nachhaltiges Handeln auf allen Ebenen zu fördern. Hintergrund dieser Regulatorik ist der europäische „green deal". Die EU-Kommission beabsichtigt hiermit den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu schaffen, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt zu schaffen.

Dies soll durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (im Folgenden kurz: CSRD) umgesetzt werden, welche die aktuell noch geltende Non Financial Reporting Directive ablöst. Die CSRD ist, nachdem sie am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, am 5. Januar 2023 offiziell in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben die CSRD innerhalb von 18 Monaten, also bis spätestens zum 6. Juli 2024, in nationales Recht zu transformieren.

In Deutschland ist eine entsprechende Transformation bislang noch nicht erfolgt. Aus der CSRD ergibt sich aber bereits heute, dass sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich ausweiten und auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine tiefgreifende Änderung erfahren wird.

Die Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in Form der European Sustainability Reporting Standards (im Folgenden kurz: ESRS) verpflichtend geregelt. Die themenspezifischen ESRS fokussieren auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen sowie die Geschäftsstrategie und Nachhaltigkeitsziele und -risiken. Das erste ESRS-Set hat zwischenzeitlich alle gesetzgeberischen Hürden genommen und ist ab dem 1. Januar 2024 verpflichtend anzuwenden.

Dieses Set besteht aus 12 ESRS; zwei bereichsübergreifende und zehn sektorunabhängige ESRS zu den Themen Umwelt (5 Stück), Soziales (4 Stück) und Governance (1 Stück). Darüber hinaus sind noch sektor- und unternehmensspezifische Standards für die nächsten Jahre geplant.

Die CSRD sieht, vorbehaltlich einer Transformation in nationales Recht, eine gestaffelte Anwendung der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen vor. Demnach sollen ab dem 1.1.2024 zunächst große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiter zur Er-

stellung eines Nachhaltigkeitsberichtes verpflichtet werden. Der Kreis soll sich sodann ab dem 1.1.2025 um alle „großen" haftungsbeschränkten Unternehmen und Gruppen, unabhängig ob von öffentlichem Interesse erweitern.

Auch wenn der Kreis der unmittelbar betroffenen Unternehmen demzufolge zunächst eingeschränkt ist, ist mit spürbarer Ausstrahlungswirkung auf kleine und mittelständische Unternehmen zu rechnen.

Eine Verpflichtung zur Berichterstattung ergibt sich implizit dann aus gesellschaftsvertraglichen Regelungen, wenn Unternehmen aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen einen Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben. Dies wird für alle Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand und der Kirchen der Fall sein.

Weiterhin ergeben sich faktische Zwänge der Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU aus Lieferbeziehungen zu berichtspflichtigen Unternehmen. Diese Unternehmen werden über die Lieferkette indirekt ebenfalls zur Berichterstattung und Umsetzung der ESRS gezwungen, wenn sie ihre Lieferbeziehungen aufrechterhalten wollen.

Positiv betrachtet eröffnet das Thema Chancen und Möglichkeiten , die insbesondere auch im Bereich der Restrukturierung einen entscheidenden Unterschied ausmachen können.

Die Nachhaltigkeit eines Unternehmens beeinflusst schon heute insbesondere Kreditaufnahmen, Refinanzierungen, Investorenentscheidungen und Unternehmenswerte. Darüber hinaus wirkt sich die Nachhaltigkeit auch auf die Außenwirkung des Unternehmens, auf dessen Marktakzeptanz sowie auf Auftragsvergaben aus.

Die Berücksichtigung von ESG-Ratings im Rahmen von Kreditaufnahmen und Refinanzierungen ist schon lange kein Novum mehr. Das ESG-Rating dient potentiellen Kreditgebern u. a. als Basis für die Einschätzung der Lage und des Werts des Unternehmens. Die mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Klima- und Umweltrisiken des Unternehmens führen oftmals zu Zinsaufschlägen. Es entstehen unter dem Begriff „sustainable finance" immer mehr Finanzprodukte, wie bspw. „ESG-linked loans" und „green loans", die ESG-Ratings berücksichtigen und sich letztendlich auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken. Dabei handelt es sich bei den „ESG-linked loans" um Unternehmenskredite, deren Konditionen an das Erreichen konkreter Klima- und Umweltziele gebunden sind und bei den „green loans" um Kredite für umweltschonende, klimaschützende oder ressourcensparende Investitionen mit attraktiven Zinskonditionen.

In der Praxis zeigt sich auch, dass Kreditinstitute Unternehmen in der Krise häufig nur dann einen Kredit zu gewähren bereit sind, wenn diese ein Sanierungskonzept nach dem IDW-Standard „Anforderung an Sanierungskonzepte" (IDW S 6) vorlegen können.

Der Entwurf einer Neufassung des IDW S 6 führt in diesem Kontext aus: „Nachhaltigkeit – sowohl in zeitlicher Perspektive als auch hinsichtlich der Einhaltung von Umwelt-, sozialen und Corporate Governance-(„ESG"-) Anforderungen – ist Grundlage für einen Sanierungserfolg auch i.S. eines bestmöglichen Gläubigerschutzes. Erst die Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen ermöglicht es, die Vertrauensgrundlage zu den Stakeholdern des Unternehmens, insbesondere Kunden, Lieferanten, Kapitalgeber sowie Beschäftigte und ggf. Regulatoren zu stabilisieren, denn sie stärkt die Reputation des Unternehmens und damit die Wertschätzung seiner Produkte und Leistungen. Eine Vernachlässigung der Nachhaltigkeitsanforderungen hingegen schwächt das Unternehmen und seine finanzielle Basis und erschwert damit das Gelingen einer Sanierung."

Die freiwillige Berichterstattung kann die Marktakzeptanz eines Unternehmens deutlich erhöhen, wenn sich das Unternehmen hierdurch als Lieferant für berichtspflichtige Unternehmen qualifiziert.

In Zeiten des Fachkräftemangels können sich Nachhaltigkeitsthemen, insbesondere aus dem Bereich Soziales, auf die Personalbindung aber auch auf die Personalakquise positiv auswirken. Denn eine Unternehmenskrise kann auch aufgrund von Personalmangel entstehen.

Die Betrachtung zeigt, dass Nachhaltigkeit, unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung, in den Unternehmen eine stärkere Bedeutung finden wird und muss. Sanierungskonzepte und Restrukturierungspläne werden künftig um eine Nachhaltigkeitsplanung nicht umhin kommen. Zwecks Identifizierung der für das Unternehmen wesentlichen Themen sollte hierbei auf das erste ESRS-Set zurückgegriffen werden.

Marc Mielke ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Dr. Neumann, Schmeer und Partner in Aachen. Seine Schwerpunkte sind die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, insbesondere von Forschungseinrichtungen.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dirc Fröschen ist Partner bei Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen. Er ist zertifizierter Experte für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzverwaltung. Weitere Schwerpunkte sind die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, insbesondere der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Forschungseinrichtungen.

Kurz & bündig

Due Diligence: Fallstrecke für den Verkäufer

Größere Deals im Zuge einer übertragenden Sanierung im Insolvenzverfahren zeichnen sich heutzutage vielfach dadurch aus, dass der Verkäufer, meist der Insolvenzverwalter, einen Datenraum einrichtet, der die für die Überprüfung einer Kaufentscheidung notwendigen Unterlagen enthält. Kaufinteressenten können nach Unterzeichnung einer harten Verschwiegenheitserklärung diese einsehen und auswerten. Zugleich will der Verkäufer auf diese Weise sicherstellen, dass er seine Aufklärungspflicht erfüllt und dass durch die Einsicht in die zur Verfügung gestellten Unterlagen gewährleistet wird, dass der Käufer Kenntnis von offenbarungspflichtigen Umständen erlangt. Mit Urteil vom 15.09.2023 (V ZR 77/22, NJW 2023, 3423 ff.) hat der Bundesgerichtshof nun kräftig Wasser in den Wein geschüttet und die mit der Einrichtung von Datenräumen verfolgte Erfüllung von Aufklärungs- und Offenbarungspflichten in Frage gestellt. Denn auf diese Weise wird weder die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung von Käuferfragen, noch die generelle Aufklärungspflicht erfüllt. Dass der Käufer durch Einsicht in zur Verfügung gestellte Unterlagen die Möglichkeit zur Eigenkenntnisschaffung habe, ändere – so der BGH – nichts an der Verpflichtung des Verkäufers zur Offenbarung entscheidungsrelevanter Vorgänge.

Nur wenn im Einzelfall die Erwartung des Verkäufers tatsächlich gerechtfertigt ist, dass der Käufer bestimmte, im Datenraum zur Verfügung gestellte Unterlagen einsehen und bereitgestellte Informationen wahrnehmen und sodann in seine Entscheidungsbildung einbeziehen kann, kann ausnahmsweise die Offenbarungspflicht erfüllt sein. Dies ist aber – so der BGH – von den Umständen des Einzelfalles abhängig und setzt im Regelfall voraus, dass der Verkäufer den Käufer gesondert auf bestimmte, für seine Kaufentscheidung maßgebliche Umstände unter Benennung der im Datenraum verfügbaren Dokumente hinweist.

Die BGH-Entscheidung betrifft einen Fall, bei dem es um den Verkauf großer Gewerbeeinheiten ging. Die Anforderungen, an die Erfüllung von Aufklärungspflichten durch Daten und Fakten in einem Datenraum sind aber so allgemein gehalten, dass sie auf jeden Verkaufsfall übertragbar sind. Dabei ist es gleich, ob die Zurverfügungstellung von Dokumenten in einem virtuellen oder auch analogen Datenraum unterstützt wird.

Die Problematik, die der BGH mit seiner Entscheidung auslöst, liegt in dem Umstand begründet, dass nunmehr objektive Faktoren – wie z. B die Ausstattung des Datenraumes und die darin eingestellten Unterlagen oder die

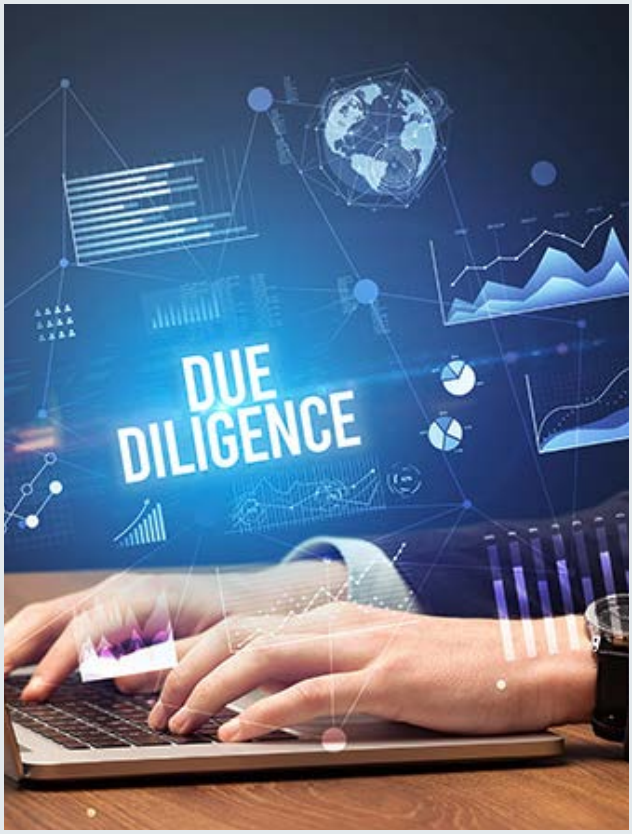

IMAGO / Pond5 Images

Due dilligence: was muss offenbart werden?

Art der Präsentation – mit subjektiven Faktoren vermischt wird. Denn ob der Verkäufer erwarten kann, dass der Käufer von offenbarungspflichtigen Umständen Kenntnis erlangt, hängt dann auch davon ab, über welche Qualifikationen der Käufer und die von ihm beauftragten Dienstleister verfügen, die die Prüfung im Rahmen einer Due Diligence vornehmen. Immerhin räumt der BGH in seiner Entscheidung ein, dass der Verkäufer dann die Kenntnisnahme von entscheidungserheblichen Informationen erwarten kann, wenn der Käufer geschäftsgewandte, also sachkundige Personen einsetzt, um die Due Diligence durchzuführen oder selbst über die notwendige Sachkunde verfügt.

Zukünftig sollte der einen Datenraum ausstattende Verkäufer also sorgfältig darauf achten, dass Zeitpunkt, Umfang und Art der eingestellten Dokumente sorgfältig erfasst und dokumentiert werden und vor allen Dingen ein Hinweis an Kaufinteressenten erfolgt, wenn nachträglich weitere Unterlagen eingestellt werden oder eingestellt worden sind. Wenn sich der Verkäufer darüber hinaus auch noch Kenntnis von der Qualifikation Einsicht nehmender Personen verschafft, kann dies vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung nicht nachteilig sein.

Gastbeitrag:

Essener Insolvenzforum: eine ideale Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch

von Julika Demmer und Jana Hoffmann, Essen

Fotos: Kurbanov und Muchnik GbR

Über 100 Gäste bei diesjährigen Essener Insolvenzforum.

Ein abwechlungsreiches Programm mit praxisrelevanten Themen.

Patrik-Ludwig Hantzsch (Creditreform) führt zu aktuellen Wirtschaftstends aus.

Richter Frank Pollmächer erklärt die Besonderheiten im Pflichtgläubigerausschuss.

Am 15. November 2023 fand zum zehnten Mal das hochkarätige Essener Insolvenzforum statt, das sich als wegweisende Plattform für Wissenstransfer und fachlichen Austausch etabliert hat. Die Veranstaltung versammelte führende Experten, Unternehmer und Insolvenzpraktiker, um die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und bewährten Lösungsansätze im Bereich Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung zu diskutieren. Mit einem Fokus auf die sich stetig wandelnde wirtschaftliche Landschaft war das Essener Insolvenzforum nicht nur ein Ort des Dialogs, sondern auch eine Quelle wertvoller Erkenntnisse für diejenigen, die in der Welt der Insolvenzverwaltung und Sanierung tätig sind.

Ab 8:30 Uhr versammelten sich rund 115 Teilnehmer nach und nach im Festsaal der Philharmonie Essen mit großer Vorfreude auf die anstehenden Vorträge. Frau Monika Eckstein, die Moderatorin und Veranstalterin aus dem Hause Burk AG, die

Prof. Dr. Römermann begeisterte die Teilnehmer mit einem Blick in die digitale Zukunft von Verfahren.

Prof. Dr. Schmittmann referierte gewohnt kurzweilig über aktuelle Fälle im Insolvenzsteuerrecht

mit dem Vorstand Michael Ehling vertreten war, startete den Tag und begrüßte alle Anwesenden, bevor sie einen Einblick in das bevorstehende Programm gab. Dann kündigte sie Herrn Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, der an der FOM Hochschule in Essen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht lehrt, an, der den ersten Vortrag des Tages über das Thema Steuerthematiken in der Insolvenz: Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis hielt.

Nach einer kurzen Einleitung und einem Einblick in seinen bevorstehenden Vortrag, erläuterte Schmittmann zunächst die einschlägigen Normen der Insolvenzordnung (§§ 55 Abs. 4, 155 InsO) und der Abgabenordnung (§§ 34, 69, 191 und 251 AO) und betonte, dass man darüber hinaus mindestens 100 bis 150 Entscheidungen des EuGH, des BGH und des BFH kennen müsse, um im Insolvenzsteuerrecht „halbwegs unfallfrei" arbeiten zu können. Ihm gehe es im Laufe des Vortrags darum, die Teilnehmer durch die wichtigsten Problemfelder zu navigieren und insbesondere Haftungsfälle zu vermeiden.

Zum Abschluss des einkommensteuerrechtlichen Teils wies der Referent auf die Problematik der aus der Restschuldbefreiung resultierenden Steuern im Fall der Betriebsaufgabe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 6.4.2022 – X R 28/19, ZRI 2023, 23 ff. = BB 2023, 218 ff. mit Anm. Schmittmann; BFH, Urteil vom 13.12.2016 – X R 4/15, BFHE, 256, 392 ff. = BStBl. II 2017, 786 ff.) und der Verwaltungsauffassung (BMF, Schreiben vom 8.4.2022, DOK2022/0380353, BStBl. I 2022, 632) hin. Neben dem Einkommensteuerecht gab es einen kurzen Ausflug ins Umsatzsteuerecht. Zum Einstieg in den umsatzsteuerrechtlichen Teil stellte Prof. Dr. Schmittmann zunächst anhand der Rechtsprechung die Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten beim Forderungseinzug dar und rundete das Gebiet hinsichtlich zweiter Vorsteuerkorrektur der aus der Quote bezahlten Lieferanten und Dienstleister stattfindet ab (vgl. FG Münster, Urteil vom 20.2.2018 – 15 K 1514/15, NZI 2018, 458 ff.).

Nach einer kurzen Frühstückspause begrüßte Stefan Denkhaus, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bei BRL, die Teilnehmer des Essener Insolvenzforums. In seinem Vortrag über die Sanierung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unterrichtete er das Publikum zunächst über einschlägige Zahlen und Fakten. 70 % der Krankenhäuer haben im Jahr 2022 ein Defizit erwirtschaftet, wobei fast 100 % eine ökonomische Krise in den nächsten fünf Jahren erwarten werden und heute bereits 40 % signifikante Liquiditätsengpässe haben. Neben einem Exkurs in die duale Krankenhausfinanzierung erläuterte er die Besonderheiten bei Krankenhausinsolvenzen.

Die Herausforderungen im Gesundheitssektor sind vielschichtig. Insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sehen sich immer häufiger mit der Notwendigkeit konfrontiert, umfassende Strukturmaßnahmen zur Sanierung zu ergreifen. Die Dynamik des Gesundheitswesens, regulatorische Änderungen und wirtschaftliche Druckfaktoren erfordern von diesen Einrichtungen eine strategische Neuausrichtung, um die Qualität der Versorgung aufrechtzuerhalten und wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten. Krankenhäuser stehen im Zentrum unseres Gesundheitssystems und sind lebenswichtige Institutionen für die Versorgung von Patienten. Dennoch sind sie, wie jede andere Organisation, nicht immun gegen wirtschaftliche Herausforderungen. Immer häufiger sehen sich Krankenhäuser mit der ernsten Möglichkeit einer Insolvenz konfrontiert, was auf eine komplexe und einzigartige Problematik im Vergleich zu anderen Insolvenzen hinweist.

Als dritter Referent trat der Richter Frank Pollmächer, Amtsgericht – Insolvenzgericht – Düsseldorf, auf die Bühne, der das Publikum zum Thema Pflichtgläubigerausschüsse – aktuelle Rechtsfälle aus der Gerichtspraxis unterrichtete.

Einleitend gab er zunächst einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und gesetzliche Entwicklungen, bevor er das Thema gesetzliche Formen des (vorläufigen) Gläubigerausschusses aufgriff. Der Referent, der über langjährige Erfahrung als Insolvenzrichter verfügt, stellte die Rechtslage vor und nach dem ESUG dar, bevor er die Änderungen durch das Konzerninsolvenzrecht (KIG) und das Restrukturierungsrecht (StaRUG) beleuchtete. Er erläuterte die Unterschiede zwischen dem Pflichtausschuss, dem „Soll"-Ausschuss und dem „Kann"-Ausschuss. Detailreich stellte er sodann die Schwierigkeiten und ihre Lösungen bei der Einsetzung und Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses dar. Pollmächer gab zudem wichtige Hinweise zur konkreten Besetzung des Gläubigerausschusses, bevor er auf Fragen der Selbstorganisation des (vorläufigen) Gläubigerausschusses einging. Auch die Beendigung der Amtsstellung und die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses waren Thema. Kritisch beleuchtete Pollmächer auch eine aktuelle Entscheidung des BFH (Urteil vom 21. April 2022 – V R 18/19, NZI 2022, 815 ff. mit Anm. Schmittmann) zur Vergabe von Aufträgen durch den Gläubigerausschuss, z.B. an Kassenprüfer.

In der Mittagspause stärkten sich die Anwesenden. In einem Nebenraum war ein kulinarisches Buffet aufgebaut, welches keine Wünsche offenließ. Bei Fisch, Fleisch und vegetarischen Optionen fand ein angeregter Austausch über die bereits gehörten Vorträge statt. Zusätzlich konnten bei verschiedenen Ausstellern wie dem Existenzmagazin oder der National-Bank Kontakte geknüpft und Einblicke in die Tätigkeiten eingeholt werden.

Im Anschluss an die Pause referierte Prof. Dr. Volker Römermann, CSP über das Thema: Wie künstliche Intelligenz die Insolvenzverwaltung revolutionieren wird. Die fortschreitende Digitalisierung hat einen bedeutenden Einfluss auf die Art und Weise, wie wir kommunizieren und interagieren. Insbesondere Video- und Telefonkonferenzen haben sich zu unverzichtbaren Werkzeugen entwickelt und den persönlichen Kontakt in vielen Bereichen abgelöst. Smartphones und Computer spielen dabei eine zentrale Rolle in dieser Entwicklung. Man trifft sich mit Menschen in digitalen Räumen, die von einem anderen Teil der Erde zugeschaltet werden. Auch wird die KI in Zukunft im Arbeitsalltag revolutionieren. Statt VR-Brillen werden Linsen aufgelegt, in die eine feine Projektionsfläche eingebaut ist. Spricht man mit Kollegen aus einem anderen Sprachraum, werden Untertitel automatisch auf der Linse eingeblendet oder gleich simultan in Audio übertragen. Insolvenzen mit Auslandsbezug lassen sich einfacher bearbeiten. Meetings mit Beteiligten aus anderen Ländern und die Verständigung über Sprachgrenzen hinweg werden erleichtert. Den nächsten Themenschwerpunkt legte er auf die digitalen Rechtsdienstleister. Digitale Rechtsdienstleister, auch als Legal Tech-Unternehmen bekannt, nutzen innovative Technologien, um juristische Dienstleistungen effizienter, zugänglicher und kostengünstiger zu gestalten. Neben digitalen Rechtsdienstleistern wurde auch besonders auf den Themenschwerpunkt KI an deutschen Gerichten eingegangen, da diese hier immer mehr Relevanz erfährt. In China wurde bereits vor 2022 mit einer Software experimentiert, welche für einige Tatbestände die Anklage der Staatsanwaltschaft übernahm. Auch die Aufgaben von Richtern können hierbei teilweise ebenfalls von der Software übernommen werden. Mehrere deutsche Gerichte sind bereits damit befasst diesen Einsatz von KI zu erproben. Letztlich betonte Römermann, dass die Voraussetzungen für den Einsatz von KI ein gutes Datenmanagement, d.h. ausreichend qualitativ hochwertige Daten und Schutz von sensiblen Daten, darstellen.

Nach einer kurzen Kaffeepause referierte Patrik-Ludwig Hantzsch, der als Leiter der Wirtschaftsforschung und Pressesprecher mit den Arbeitsschwerpunkten Konjunkturentwicklung, Insolvenzgeschehen, Neugründungen/Schließungen in Deutschland und Europa, Finanzierung und Entwicklung mittelständischer Unternehmen bei der Creditreform tätig ist. Zunächst gab er einen kurzen Überblick über die Tätigkeiten der Creditreform und nahm das derzeitige Insolvenzgeschehen in den Fokus. Er präsentierte die druckfrischen Entwicklungen in Deutschland und erläuterte, dass sowohl die Unternehmensinsolvenzen als auch die Privatinsolvenzen im Jahr 2023 einen beachtlichen Anstieg verzeichnen. Dennoch kann hier nicht von einer Insolvenzwelle gesprochen werden, sondern lediglich von einer Normalisierung. Insbesondere die Bauwirtschaft fällt in den Fokus „Bauen mit Bauchschmerzen". Im Zuge dessen beschrieb er das Fallbeispiel Signa-Gruppe. Die Signa-Gruppe ist eine österreichische Immobilien- und Handelsgruppe, die von René Benko gegründet wurde und sich derzeit in finanzieller Schieflage befindet.

Abschließend gab Herr Hantzsch noch einen Überblick über die aktuellen Wirtschaftstrends, mit dem Fokus auf das Thema Nachhaltigkeit. ESG steht für Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Governance. Es handelt sich um einen Begriff, der im Zusammenhang mit nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen sowie Unternehmensführung verwendet wird. Die ESG-Kriterien dienen als Maßstab für die Bewertung der sozialen und Umweltauswirkungen von Investitionen und Unternehmen sowie der Qualität der Unternehmensführung.

Den letzten Vortrag des 10. Essener Insolvenzforum hielt Markus Bitzer zum Thema Insolvenz im Fadenkreuz der Zollbehörden. Seit 2021 ist er selbständig und berät Unternehmen, Steuerberater und Rechtsanwälte oder unterstützt bei Steuerstrafverfahren. Seinen Themenschwerpunkte legt er auf den Zoll, Waffen und Geldwäsche.

Der „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU)" ist ein rechtlicher Rahmen, der darauf abzielt, die finanziellen Ressourcen der EU vor Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zu schützen. Der Zoll spielt dabei laut Bitzer eine entscheidende Rolle. Dieser diene zum Schutz vor illegalen Handlungen und der Sicherheit von Bewohnern, Tieren und der Umwelt. Im Nachgang griff Bitzer das Thema Waffen auf und ging der Frage nach, welche Risiken sich in diesem Zusammenhang für den Insolvenzverwalter ergeben.

Gem. § 37c WaffG, so beschreibt er, ist die Inbesitznahme einer Waffe anzeigepflichtig. Wird diese Meldung nicht vollständig oder in vorgeschriebener Weise rechtzeitig ersttatet, muss mit Geldbußen bis zu 10.000 € gerechnet werden. Neben dem Schwerpunkt Waffen ging Herr Bitzer in seinem Vortrag ausführlich auf die Thematik der Geldwäsche ein. Auch hier spielt der Zoll bei der Bekämpfung von Geldwäsche eine wesentliche Rolle, insbesondere im Kontext des internationalen Warenverkehrs. Insolvenzverwalter müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche stehen. Er empfiehlt unter anderem die vorhandenen Geldwäsche-Maßnahmen im insolventen Unternehmen zu prüfen und rät zur Vorsicht bei Kaufgeschäften im Rahmen des Weiterbetriebs und Hellhörigkeit, wenn Interessenten gezielte Produktionsmittel oder Warenbestand kaufen wollen.

Sollten im Rahmen des Verfahrens verdächtige Vorgänge auffallen, ist die Meldung von Verdachtsfällen ein wichtiger Schritt im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Bei Waffen empfiehlt er ausdrücklich „Finger Weg!“

Insgesamt bot das Essener Insolvenzforum 2023 nicht nur einen umfassenden Einblick in die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Insolvenzverwaltung, sondern stellte zusätzlich eine wertvolle Plattform für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und zukunftsweisenden Ideen dar. Insbesondere die stattgefundene Interaktion über persönliche Erfahrungen bot den Teilnehmenden neben der Erweiterung des Netzwerkes einen bedeutenden Mehrwert.

Julika Demmer und Jana Hoffmann - Geschäftsführerinnen der DH Personalsachbearbeitung GmbH unterstützen Kanzleien insbesondere im Bereich Insolvenzgeld, Vorfinanzierung und Differenzlohn.

Kurz & bündig

Neuregelung des Stiftungsrechts: Haftung für Vorstände beschränkt!

Zum 01.07.2023 ist die Stiftungsrechtsreform nach jahrelanger Debatte in Kraft getreten. Was bislang über das gesamte BGB verstreut und in 16 unterschiedlich ausgeprägten Landesstiftungsgesetzen mit eigenen Stiftungsaufsichtsbehörden geregelt war, wird nunmehr bundeseinheitlich in den §§ 80 bis 88 BGB und teilweise unter Verweis auf gesetzliche Regelungen zum Vereinsrecht neu geregelt. Damit werden bundesrechtliche Normen zu Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung sowie zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen geschaffen sowie insbesondere auch die Aufgaben der Organe einer Stiftung, ihre Pflichten und die Haftung konkretisiert und teilweise neu gefasst.

Mit der Neuregelung sollen Stiftungen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Denn der Staat hat die Entlastungswirkung erkannt: Stiftungen engagieren sich häufig in sozialen und damit gemeinnützigen Bereichen, in dem Stifter sich entschließen, sich vollständig oder zumindest teilweise vom erwirtschafteten Vermögen zu trennen, es in eine Stiftung einzubringen, gewinnbringend anzulegen, um mit den erzielten Überschüssen gemeinnützige Zwecke zu erfüllen und damit eine breite gesellschaftliche Wirkung entfalten. Angesichts der Tatsache, dass in der langen Friedenszeit nach dem 2. Weltkrieg große Vermögen gebildet wurden, stellt die Errichtung einer Stiftung eine gesellschaftspolitisch sinnvolle Alternative zur Vererbung dar, zumal die Erbschaft in der augenblicklichen gesellschaftspolitischen Debatte als leistungslose Zuwendung in der Diskussion steht und die Erhöhung der Erbschaftssteuer gefordert wird. Allein im Jahr 2022 wurden in Deutschland 101 Milliarden Euro vererbt oder übertragen.

Wichtig für die Organe einer Stiftung ist die mit der Stiftungsreform beschränkte persönliche Haftung von Stiftungsvorständen. Hier kommt es jetzt zur Anwendung der sogenannten Business Judgement Rule. Damit wird die Haftung für wirtschaftliche Fehleinschätzungen eines Vorstandes beschränkt, da ein Vorstandsmitglied auch bei Fehlschlägen dann nicht persönlich haftet, wenn seine Entscheidung auf einer vernünftigen sachlichen Basis beruht, die auf Grundlage von ausreichenden und umfassenden Informationen ohne Eigennutz getroffen wurde und das Wohl der Stiftung im Auge hatte. Neu und von besonderer Bedeutung ist auch die Regelung, dass Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (sogenannte Umschichtungsgewinne) nicht mehr ausnahmslos und vollständig dem Grundstock der Stiftung zugeführt werden müssen, sondern auch für die Projektfinanzierung eingesetzt werden dürfen.

Urlaub ohne Arbeit

von Cornelia Mönning, Aachen

IMAGO / Cavan Images

EuGH: wer nicht arbeitet, soll wenigstens urlauben!

Auf Vorlage des Regionalgericht Brno(Brünn, Tschechische Republik) hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Urlaub haben, wenn sie erfolgreich gegen eine Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses geklagt und deshalb einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben, obwohl sie zwischen dem Tag ihrer Entlassung und der Wiedereinstellung nicht gearbeitet haben.

Unter Berufung auf die Richtlinie des EU-Parlaments vom 4.11.2003 zur Arbeitszeitgestaltung hält der EuGH einen Anspruch des zunächst gekündigten Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub für begründet. Dass tatsächlich keine Arbeitsleistung erbracht wurde und der wieder eingestellte Arbeitnehmer zudem einen Lohnausgleichsanspruch habe, steht dem Urlaubsanspruch nach Auffassung des EuGH nicht entgegen. Durch die rechtswidrige Kündigung habe der Arbeitgeber dafür gesorgt, dass der betroffenen Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub nicht nehmen konnte. Insofern unterscheidet sich die Ausgangslage – so der EuGH in seinem Urteil vom 12.10.2023 - von einem krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Urlaub. Im Falle einer unwirksamen Kündigung ist der Arbeitnehmer hingegen so zu stellen, als hätte er tatsächlich seine Arbeitsleistung erbracht.

Der EuGH hat sich nicht befasst mit der Frage, ob der Urlaubsanspruch auch dann besteht, wenn der gekündigte Arbeitnehmer zwischen dem Tag der Entlassung und dem Tag der Wiedereinstellung Urlaub in einem anderen Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen hat. Gemäß § 6 Abs. 1 BurlG besteht der Anspruch auf Urlaub nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufenden Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist (Ausschluss von Doppelansprüchen).

Das BAG hat hierzu am 21.12.2012 entschieden, dass der während des Kündigungsrechtsstreits entstandene Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers grundsätzlich auch dann zu erfüllen ist, wenn dieser inzwischen mit einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Der Arbeitnehmer muss sich nur dann den ihm während des Kündigungsrechtsstreits vom anderen Arbeitgeber gewährten Urlaub auf seinen Urlaubsanspruch gegen den alten Arbeitgeber anrechnen lassen, wenn er die Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht gleichzeitig hätte erfüllen können.

Rechtsanwältin Cornelia Mönning verfügt über mehr als 25-jährige Expertise auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Insolvenzarbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsänderungen, Verhandlungen mit den Tarifvertragsparteien und natürlich auch die Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im arbeitsgerichtlichen Instanzenzug.

Vergütung des Insolvenzverwalters steuerlich keine Betriebsausgabe oder außergewöhnliche Belastung. (Urteil des FG Niedersachsen 3 K 105/22 vom 22.02.23, nrkr.; Rev. Anhängig BFH VIII R 15/23)

von Dirc Fröschen, Aachen

IMAGO / Zoonar

Sanierungsfeindlich: Verwaltervergütung keine Betriebsausgabe.

Im Urteilsfall wurde bei Fortführung einer insolventen Zahnarztpraxis die Vergütung des Insolvenzverwalters als Betriebsausgabe bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ergebnismindernd berücksichtigt. Das Finanzamt versagte den Abzug, mit der Begründung, dass ein betrieblicher Zusammenhang nicht gegeben. Die Ausgaben seien nicht durch den Betrieb veranlasst, sondern durch das Insolvenzverfahren. Hiergegen richtet sich die Klage des Insolvenzverwalters: Der betriebliche Zusammenhang sei damit zu begründen, dass es nach der Insolvenzordnung in der Insolvenz des Unternehmers nicht nur darum ginge Schulden zu tilgen, sondern auch das Unternehmen möglichst zu erhalten. Zudem seien die zu tilgenden Schulden dem Betrieb zuzuordnen und damit steuerverstrickt.

Das FG weist die Klage als unbegründet ab. Ausgaben seien nach ständiger Rechtsprechung dann durch den Betrieb veranlasst, wenn sie objektiv mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen und subjektiv ihm zu dienen bestimmt sind. Ziel des Insolvenzverfahrens sei in erster Linie die Gläubigerbefriedigung. Diese können bei einer Unternehmensinsolvenz in mehrerlei Weise erreicht werden. Die Betriebsfortführung ist eine mögliche, aber nicht die einzig zwingende. Das übergeordnet vorrangige Ziel der Gläubigerbefriedigung begründet auch die Einsetzung eines Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes. Die Zuweisung einer Vergütung für dessen Tätigkeit durch eine öffentlich-rechtliche Vergütungsordnung ist aber nicht der Erwerbssphäre des Insolvenzschuldners zuzuordnen. Die Vergütung hängt auch nicht davon ab, ob eine Fortführung des Unternehmens stattfindet oder nicht, demzufolge auch kein Zusammenhang im oben genannten Sinne.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Revision beim BFH ist anhängig.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dirc Fröschen ist Partner bei Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen. Er ist zertifizierter Experte für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzverwaltung. Weitere Schwerpunkte sind die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, insbesondere der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Forschungseinrichtungen.

Monika Eckstein

BURK AG
Friedrich-Ebert-Straße 8
48268 Greven
Tel. 02571 57701 - 0

monika.eckstein@burk.ag

Claus Nürnberg

WEDplus Consulting GmbH
Jülicher Straße 116
52070 Aachen
Tel. +49 241 400 86 0
Fax +49 241 400 86 222

info@wedplus.de

Dirc Fröschen

Dr. Neumann, Schmeer und Partner
Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel. 0241/44 666-502
Fax 0241/44 666-599

info@neumann-schmeer.de

Simon Slobbe

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstraße 26
48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 210
Fax +49 251 38484 - 100

slobbe@moenig-wirtschaftskanzlei.de

Udo Feser

Mönning Feser Partner
Emser Straße 9
10719 Berlin
Tel. +49 (30) 890 44 90
Fax +49 (30) 890 49 50

udo.feser@mfp-law.com

Sebastian Voitzsch

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstraße 26
48143 Münster
Tel. +49 251 38484 - 129
Fax +49 251 38484 - 100

voitzsch@moenig-wirtschaftskanzlei.de

Marion Gutheil

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Ernst-Gnoß-Straße 24
40219 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211 159290 - 0
Fax +49 (0)211 159290 - 20

marion.gutheil@moenig-wirtschaftskanzlei.de

Dr. Franc Zimmermann

Mönning Feser Partner
Rathausstraße 1
38518 Gifhorn
Tel. +49 5371 94540 - 0
Fax +49 5371 94540 - 20

franc.zimmermann@mfp-law.com

Cornelia Mönning

Rechtsanwältin
Jülicher Straße 116
52070 Aachen
Tel. 0241 - 400 86 260
Fax 0241 - 400 86 266

info@cornelia-moenning.de

Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning

Mönning Feser Partner
Jülicher Straße 116
52070 Aachen
Tel. 0241 - 946181 20
Fax 0241 - 946181 12

aachen@mfp-law.com

Impressum
Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main, HRB 8501, UStIdNr. DE 114139662
Geschäftsführung
Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta
Aufsichtsrat
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Schriftleitung
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Monika Eckstein
Redaktion
Marion Gutheil, Claus Nürnberg, Sebastian Voitzsch, Dr. Franc Zimmermann.
Nicht namentlich gekennzeichnete Artikel sind Beiträge der Redaktion
Verlagsleitung
RA Torsten Kutschke, Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de
Anzeigen
Matthias Betzler, Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de
Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: vierteljährlich
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main